

Renten-Absurdistan bei der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

Friedmar Fischer

Hier äußere ich mich als ein durch die Startgutschrift stark betroffener Angestellter (nennen wir mich in Zukunft **WITT**, der als rentenfern gilt, denn ich bin am 07.01.1947 geboren, war mehr als 30 Jahre verheiratet, im Jahre 2000 verwitwet und bin seit 2002 wieder verheiratet. Der Fall WITT wurde durch das BGH-Urteil IV ZR 284/05 vom 09.07.2008 beendet (Revision zurückgewiesen).

Dieser kritisch mitdenkend sehr arg Betroffene WITT kann nicht umhin, an die verantwortlichen Institutionen (Gesetzgeber, Tarifparteien), aber auch an die **mit der Startgutschrift-Materie befassten Richter** zu appellieren, grobe Ungerechtigkeiten bei einer Neuregelung der Startgutschriften (Rentenanwartschaften zum 31.12.2001) beseitigen zu helfen.

Was WITT nun nochmals in Rage bringt, ist ein VBL Rentenbescheid einer 1948 geborenen Frau (sie wird von mir die glückliche **NANA** genannt), der ich selbstverständlich und uneingeschränkt ihre VBL-Rente gönne. Sie war einige Jahre teilzeitbeschäftigt und ist mit 60 Jahren in Rente gegangen.

Lassen Sie mich nun die Fälle NANA, WITT und zusätzlich **LANG** miteinander vergleichen:

Mir (WITT) liegt ein VBL-Rentenbescheid vor für Frau NANA (Name geändert), und ich stelle Bezüge her zu künftig zu erwartenden VBL-Zusatzrenten für WITT (Akademiker) und LANG (Nicht-Akademiker). Dabei komme ich nur zu einem Schluss:

Die Höhe der VBL-Zusatzrenten ist ein einziges Lotteriespiel!!!

Obwohl NANA, WITT und LANG fast gleichaltrig sind (NANA geb. in der ersten Hälfte 1948, LANG geb. 22.06.48, WITT geb. 07.01.47) und bei öffentlichen Arbeitgebern seit Jahrzehnten beschäftigt sind, erhält NANA die mit Abstand höchste VBL-Rente, weil sie im Vergleich zu WITT und LANG deutlich weniger verdient und auf weniger Pflichtversicherungsjahre kommt ?!

Das nenne ich – selbstverständlich ironisch gemeint - **Renten-Absurdistan!**

Hier der **Beweis:**

1.) Startgutschrift per 31.12.2001:

NANA (verheiratet, Verdienst 2.832 Euro, 27 Pflichtversicherungsjahre bis dahin) bekommt 569 Euro (siehe separates PDF File, Blatt 7, Versorgungspunkte 142,16 x 4

Euro).

WITT (damals nach mehr als 30 Jahren Ehe kurzzeitig verwitwet, Verdienst als Akademiker 4.697 Euro, 29 Pflichtversicherungsjahre bis dahin) erhält 373 Euro,

LANG (geschieden, Verdienst als Nicht-Akademiker 3.431 Euro, knapp 33 Pflichtversicherungsjahre bis dahin) 246 Euro.

Fazit:

WITT bekommt 34 % weniger als NANA, obwohl er damals 66 % mehr verdiente und 7 % mehr an Pflichtversicherungsjahren hatte. LANG erhält 57 % weniger, obwohl er 21 % mehr verdiente und 22 % mehr an Jahren hatte.

2.) VBL-Rente bei Rentenbeginn:

NANA geht mit 60 Jahren in Rente (nach effektiv fast 36 Jahren, davon 5 Jahre Teilzeit) und erhält vor Rentenabschlag eine Rente von 643 Euro und nach Rentenabschlag noch eine Bruttorente von 573 Euro ab 01.07.08 (obwohl eigentlich rentenfern, wird sie wegen Schwerbehinderung faktisch wie eine Rentennahe behandelt).

WITT geht mit 65 Jahren plus 1 Monat in Rente und erhält voraussichtlich eine Bruttorente von 564 Euro (nach rund 39 Pflichtversicherungsjahren). Damit liegt die künftige WITT-Rente trotz eines um 66 % höheren Einkommens und einer um 26 % längeren Dienstzeit immer noch unter der NANA-Rente von 662 Euro von heute vor Rentenabschlag bzw. 573 Euro nach Rentenabschlag. LANG geht mit 65 Jahren plus 2 Monate in Rente und erhält voraussichtlich eine Bruttorente von knapp 400 Euro (nach über 44 Pflichtversicherungsjahren). Die künftige LANG-Rente liegt trotz eines um 21 % höheren Einkommens und einer um 43 % längeren Dienstzeit sehr deutlich unter der NANA-Rente.

Da sind sie also - die **Gewinner** (NANA) und die **Verlierer** (WITT, LANG) des Altersvorsorgeplans (AVP) und Altersvorsorgetarifvertrags (ATV). NANA wird belohnt, weil sie glücklicherweise noch vor dem 14.11.2001 einen Altersteilzeit-Vertrag unterschrieben hat und zum 31.12.2001 verheiratet war. Sie gilt als "verheiratete Rentennahe" und gewinnt. WITT und LANG werden bestraft, weil sie nicht in Altersteilzeit gegangen sind und zum 31.12.2001 schicksalsbedingt verwitwet oder geschieden waren. Beide gelten als "alleinstehende Rentenferne" und verlieren.

WITT und LANG werden somit doppelt diskriminiert gegenüber NANA.

Dumm gelaufen!?! Nein, ein Skandal!!!

Fazit: Kein Alterssicherungssystem ist komplexer, unverständlicher, unfairer und ungerechter als die Zusatzrente im öffentlichen Dienst. Es ist ein Skandal, dass

Tarifpartner, Politiker und bisher auch die meisten Richter an einer so abstrusen Regelung der Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte festhalten.

Weitere Zahlen, Daten und Fakten zu den Fällen WITT, LANG und HALBE finden Sie im **Anhang**.

Die VBL-Startgutschriftenverfahren zu WITT und LANG (siehe unten) sind nachrecherchierbar (auch der Fall HALBE, der zusätzlich im Anhang erwähnt wird) sind alle bis auf jedes I-Tüpfelchen belegbar:

WITT: LG Karlsruhe 6 O 114/03 vom 18.06.2004, OLG Karlsruhe 12 U 260/04 vom 24.11.2005

BGH IV ZR 284/05 vom 09.07.2008

LANG: LG Karlsruhe 6 O 156/03 vom 30.01.2004, OLG Karlsruhe 12 U 97/04 vom 24.11.2005

BGH IV ZR 286/05 vom 16.04.2008

Die BGH Revisionen von WITT, LANG, HALBE und vielen anderen rentenfernen BGH-Klägern wurden gemäß § 552a Zivilprozessordnung (ZPO) unter Hinweis auf das Piloturteil des BGH IV ZR 74/06 vom 14.11.2007 zurückgewiesen.

Der komplette juristische Schriftverkehr zum Fall WITT und zum Teil auch von LANG wurde digitalisiert und liegt vor.

Es sei WITT nun erlaubt, seine nicht-juristische, kritische und auch teilweise emotionsbezogene Bewertung der Situation publik zu machen.

1. Die getroffene Rechtsprechung von Landgericht, Oberlandesgericht und Bundesgerichtshof hat nur wenig mit Gerechtigkeit zu tun. Es wurde im Sinne unseres deutschen Rechtssystems juristisch formal vorgegangen. Je höher die Gerichtsstufe war, desto weniger zielführende Sachkenntnis und Willensanstrengungen der Richter war vorhanden und erkennbar, um die Fallen der neuen Zusatzversorgung für rentenferne Betroffene pointiert zu benennen und über sie gerecht zu richten.

Hinweis zu 1.)

„Bestandsschutz für rentenferne Jahrgänge, keine Benachteiligung gegenüber rentennahen Jahrgängen“ (Seite 45ff, LG Karlsruhe 6 O 114/03 vom 18.06.2004)

„Zumutbare oder nicht zumutbare Härte“ (Seite 52ff, 83ff, OLG Karlsruhe 12 U 260/04 vom 24.11.2005)

„Härte, Typisierung, Generalisierung“ (Rdnr. 61-64, BGH IV ZR 74/06 vom 14.11.2007)

Die Gerichte äußern sich zwar wortreich, jedoch festlegen, was ein Härtefall denn ist, das wollen sie nicht.

2. **Die betroffenen Gerichte (vor allem das BGH) stellen die Tarifautonomie als oberstes Wertgut dar**, die sich insoweit der weiteren gerichtlichen Überprüfung entzieht. Das ist sehr praktisch für die entscheidenden Gerichte (3. Senat des Bundesarbeitsgerichts, 4. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs). Man muss ein einziges Haar in der Suppe finden – wie es der 4. Zivilsenat des BGH tut -, um die Fälle inhaltlich und formal von der jeweiligen Gerichtsebene zu fegen. Härten werden erkannt, als unvermeidbar angesehen, aber nicht gerichtlich unterbunden.

Hinweis zu 2.)

Die Gestaltungsfreiheit und die Tarifautonomie werden mit Hinweisen auf Urteile des Bundesarbeitsgerichts (BAG) begründet. Die Gestaltungsfreiheit scheint grenzenlos zu sein, sie muss auch nicht vernünftig oder gerecht sein. Die Tarifautonomie steht sogar außerhalb des Gesetzes oder hat WITT den Text des BGH – Urteils falsch interpretiert (siehe unten)?

(Rdnr. 35-36, BGH IV ZR 74/06 vom 14.11.2007)

....

Neben den bereits erwähnten besonderen Beurteilungs-, Bewertungs- und Gestaltungsspielräumen (vgl. u.a. BAG ZTR 2005, 263, 264) ist den Tarifvertragsparteien eine so genannte Einschätzungsprärogative in Bezug auf die tatsächlichen Gegebenheiten und betroffenen Interessen zuzugestehen. Insbesondere sind die Tarifvertragsparteien nicht verpflichtet, die jeweils zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung zu wählen (vgl. BAG ZTR 2005, 358, 359; 2007, 259, 262; NZA 2007, 881, 883).

a) Da die Rechtssetzung durch Tarifvertrag in Ausübung eines Grundrechts (Art. 9 Abs. 3 GG) erfolgt, es sich um eine privatautonome Gestaltung auf kollektiver Ebene handelt und dabei die auf der einzelvertraglichen Ebene bestehenden Vertragsparitätsdefizite typischerweise ausgeglichen werden, sind den Tarifvertragsparteien größere Freiheiten einzuräumen als dem Gesetzgeber. Ihre größere Sachnähe eröffnet ihnen Gestaltungsmöglichkeiten, die dem Gesetzgeber verschlossen sind (vgl. dazu u.a. BAGE 69, 257, 269 f. unter Hinweis auf BVerfGE 82, 126, 154).

....

Das BGH beruft sich voll auf die Rechtsprechung des 3. Senats des Bundesarbeitsgerichts (BAG) unter dem vorsitzenden Richter Dr. Gerhard Reinecke (siehe Zeitschrift DER BETRIEB, 21.12.2007, Heft 51/52, Seite 2836-2843, „Neuere Rechtsprechung des BAG zum Betriebsrentenrecht (2005 – 2007)“, der dort einige bemerkenswerte Feststellungen trifft. Er führt den Begriff der „Verteilungsgerechtigkeit“ ein. Eindeutig ist hier gemeint, wenn ein Versorgungssystem ins Wanken gerät, müssen alle den Gürtel enger schnallen. Was aber ist, wenn die Annahme des drohenden Finanzkollaps des Zusatzversorgungssystems nicht wirklich korrekt ist, sondern nur herbei“begutachtet“ oder herbeigeredet wurde?

....

In welchem Umfang die Arbeitgeber, Versorgungsanwärter und Betriebrentner die Konsolidierungslasten tragen sollten, betrifft die Verteilungsgerechtigkeit. Dabei handelt es sich um eine zentrale Aufgabe der Tarifparteien.

Allgemeiner formuliert:

Zum Gestaltungsspielraum der Tarifparteien gehört die Umsetzung tarifpolitischer Vorstellungen auch im Verhältnis unterschiedlicher Tarifunterwerfener zueinander (BAG 27.2.2007 – 3 AZR 734/05 Rdnr. 47).

Natürlich gelten die dargestellten Grundsätze nicht nur für Tarifgebundene, sondern auch für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis auf die jeweiligen Tarifverträge verweist. „Eine arbeitsvertragliche dynamische Verweisung auf die jeweiligen tariflichen Regelungen gilt auch über den Eintritt des Arbeitnehmers in den Ruhestand hinaus“ (BAG 27.6.2006 – 3 AZR 212/05 Rdnr. 47).

Die Zusammenschau der Urteile zeigt: In keinem einzigen Fall hat der Senat Verschlechterungen tarifvertraglicher Versorgungsordnungen beanstandet.

....

3. Die betroffenen Gerichte haben sich nicht die Mühe gemacht, die von der Beklagten vorgelegten und ihnen in Auftrag gegebenen Gutachten durch ein unabhängiges gerichtlich veranlassetes Gutachten überprüfen zu lassen. Damit bleibt der herbei geredete Zusammenbruch der VBL-Satzung nach altem Muster gutachterlich unwidersprochen. Rechtsanwalt B. Mathies hat in einer Pressenotiz zum Piloturteil BGH IV ZR 74/06 vom 14.11.2007 die Behauptung des Gegenteils angetreten. Auch in der beigefügten bzw. downloadbaren Studie: „[Rentenkürzungen bei Beschäftigten im öffentlichen Dienst](#)“, Kapitel 1.2, wird mit relativ einfachen Bordmitteln der Gegenbeweis geführt.

Hinweis zu 3.)

Aus dem Pressekommentar des Rechtsanwalts B. Mathies vom 16.11.2007 zum Piloturteil BGH IV ZR 74/06 vom 14.11.2007:

....

Die Gewerkschaften werden hoffentlich diesmal die Folgen der Abänderungen genauer prüfen als beim letzten Mal. Zudem steht fest, dass die VBL, entgegen der damaligen Prognose im Jahre 2001, nicht einen Verlust in Höhe von 3,7 Milliarden Euro zu erwarten gehabt hätte, sondern inzwischen Rücklagen „angehäufelt“ hat, so dass das Vermögen der VBL zwischen 2001 und 2007 von über 6 Milliarden EURO auf über 12 Milliarden Euro gestiegen ist. Die VBL verfügt demgemäß über Rücklagen von mehreren Jahresleistungen, denn die jährlichen Ausgaben der VBL belaufen sich auf rund 4 Milliarden Euro.

....

4. **Vertreter der Gewerkschaften, der Arbeitgeberverbände und auch der Gerichte sind im Wesentlichen sehr von ihrem bisherigen Tun überzeugt, dabei kritikresistent** oder fühlen sich nicht schicksalsbetroffen und sie zeigen das auch deutlich.

Hinweis zu 4.)

Vor mehreren hundert Leuten kommentierte bei einer Erläuterungsveranstaltung in der Firma von WITT zur neuen Zusatzversorgungssatzung der regionale ver.di Gewerkschaftsvertreter öffentlich die Frage nach den Sonderfällen Alleinstehend/ Verheiratet / Verwitwet / Geschieden zum Stichtag: „Das ist dann wohl dumm gelaufen, Pech gehabt.“

Übrigens ist der damalige Verhandlungsführer in Sachen Zusatzversorgung von ver.di, Herr Martin, inzwischen im Aufsichtsratsgremium (Verwaltungsrat) der VBL.

Es fällt auf, dass diejenigen, die über uns entscheiden oder richten, mit ihren Gehältern zumeist weit jenseits der Normalgehälter liegen und zudem überwiegend auch beamtet sind. Ein Schelm, wer Böses dabei denkt.

WITT ist besonders enttäuscht,

1. weil die Gewerkschaften es nicht geschafft haben sich in Bezug auf die Problematik der Zusatzversorgung unabhängiger Sachkompetenz zu versichern. Diverse Statements der Gewerkschaftsführung von ver.di direkt nach der Verabschiedung der neuen Satzung belegen Nichtwissen und Kritikunfähigkeit. (WITT war mehr als 25 Jahre in dieser Gewerkschaft). Selbst Vertreter der Arbeitgeber auf Konferenzen der einschlägigen Versicherungswirtschaft meinen, dass die Gewerkschaften bzgl. der neuen Zusatzversorgungssatzung über den Tisch gezogen wurden.
2. weil die Gerichte rein formal Recht sprechen, dabei jedoch keine eigene Sachkompetenz in Bezug auf das Zusatzversicherungsrecht haben. Die Gerichte haben sich einseitiger Gutachten der Beklagten bedient und waren nicht bereit und in der Lage, inhaltlich und auch durchaus fallbezogen recherchieren zu lassen. Inhaltlich hilflos und zum Teil auch diffus haben Landgericht und auch Oberlandesgericht am Richtertisch mit den eigentlichen Experten nicht abgeklärte eigene Lösungsversuche gestartet. Ehrenwert, aber nicht zielführend. Das BGH ist gar nicht erst in die Niederung von Sachargumenten hinabgestiegen, suchte sich einen einzigen Punkt (der unbestritten eine der Schwachstellen der neuen Zusatzversorgung ist) heraus, der hinreichend für das Bundesgericht war, um die ganze Angelegenheit für das BGH mit einem Schlag zu erschlagen und an die Tarifparteien zu verweisen.

3. weil die Entscheidungsträger bei der Erstellung der neuen Zusatzversorgung meist hoch dotierte Beamte in den Ministerien, den Ländern, den Kommunen waren/sind bzw. hochdotierte Funktionäre der Gewerkschaften, die den Bezug zur Basis absolut verloren haben und inzwischen die traurigen Lieder der Arbeitgeber nachträllern.
4. weil die Richter der Gerichte als Beamte sehr wohl ihr juristisches Metier verstehen, es aber nicht gerecht, verständlich und betroffenennah gleichmäßig auf alle Bevölkerungsschichten anwenden. Als Beamte sind sie durchaus in der Lage, akribisch das Beamtenversorgungsrecht zu verstehen und für betroffene Kläger Recht zu sprechen. In Bezug auf das Zusatzversorgungsrecht entwickeln die Richter deutliche Abwehrreaktionen und Argumentationsschwächen. Kraft ihrer „Richterkompetenz“ dürfen sie aber fast alles mit einem Urteil überziehen. Sieht so deutsche Rechtsprechung aus, die bei jedem Betroffenen das Gefühl der Ohnmacht und der ungerechten richterlichen Behandlung auslöst?

Diese Empfindungen zusammengenommen, hinterlassen bei WITT *einerseits* ein Gefühl der Ohnmacht, *andererseits* überkommt WITT das Gefühl der sozialen Kälte von Seiten der Entscheidungsträger (Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände und Gerichte).

Trotz aller bisherigen Enttäuschungen gebe ich die Hoffnung noch nicht auf, dass die Tarifvertragsparteien eine faire Neuregelung der Startgutschriften beschließen und/oder das Bundesverfassungsgericht die bisherigen Regelungen wegen mehrfacher Verstöße gegen das Grundgesetz als verfassungswidrig einstuft.

09.09.2008

Mit nachdenklichen Grüßen

Ihr

WITT

Anhang

Zahlen, Daten und Fakten zur Startgutschrift von drei alleinstehenden, langgedienten und rentenfernen Pflichtversicherten

<u>Person</u>	<u>Geburtsjahr</u>	<u>Lebensdienstzeit*</u>	<u>PVJ bis 2001**</u>	<u>gvE***</u>	<u>Startgutschrift****</u>
WITT	1947	39,2 Jahre	29 Jahre	4.697 €	373 €
LANG	1948	44,4 Jahre	32,7 Jahre	3.431 €	246 €
HALBE	1949	46,6 Jahre	34,2 Jahre	4.337 €	320 €

Zum Vergleich die alte Mindest- bzw. Garantieverorgungsrente nach § 44a VBLS a.F.:

WITT 545 € (46 % über Startgutschrift)

LANG 439 € (78 % über Startgutschrift)

HALBE 522 € (63 % über Startgutschrift)

*) Lebensdienstzeit = gesamte Pflichtversicherungsjahre vom Eintritt in den öffentlichen Dienst bis zur gesetzlichen Altersgrenze

**) PVJ bis 2001 = Pflichtversicherungsjahre bis 31.12.2001

***) gvE = gesamtversorgungsfähiges Entgelt in 2001

****) Startgutschrift = Rentenanwartschaft zum 31.12.2001